

1  
588201

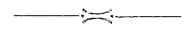
# Statuten

der

## Pferdezucht - Genossenschaft

zu

### Piccolein.



§ 1.

#### Name und Sitz der Genossenschaft.

Der Unterzeichnete bildet unter den Namen „Emberger Pferdezucht-Genossenschaft“ im Gerichtsbezirke Emberg einen Verein mit dem Sitze in Piccolein.

§ 2.

#### Zweck der Genossenschaft.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Hebung und Förderung der Pferdezucht durch Züchtung eines Stuten,

beziehungsweise Hengsten-Grundbuches im Gerichtsbezirke Enneberg.

§ 3.

**Durchführung der Vereinsaufgabe.**

Die Genossenschaft sucht ihre Zwecke zu erreichen:

- a) durch richtige und sorgfältige Zuchtwahl die Enneberger Rasse rein zu erhalten und aus sich selbst zu verbessern und zu fördern;
- b) durch die Einführung der Stuten- und Hengsten-Grundbücher, aus welchen die Abstammung der Tiere zu entnehmen ist;
- c) durch Beschaffung nur reiner lizenziertes Beschäl-Hengste mit vorzüglichen Körperformen und Gängen von verlässlicher Abstammung;
- d) durch Kontrolle und Beglaubigung der für die Eintragung in die Grundbücher gelieferten Angaben;
- e) durch das Bestreben, die besten Mutterstuten der Genossenschaft womöglichst zu erhalten;
- f) durch Ausscheidung der für Zuchtzwecke aus irgend einem Grunde für die Genossenschaft nicht entsprechenden Tiere;
- g) durch Veranstaltung von Genossenschafts-Pferdeschauen und durch Beteiligung an größeren Pferde- und Tier-schauen des In- und Auslandes;
- h) durch Erteilung von Auskunft an auswärtige Käufer, Führung von Listen abgebarter Pferde, durch redliche und anständige Reklame, sowie durch Förderung des direkten Absatzes überhaupt;
- i) durch Kennzeichnung der in das Grundbuch aufgenommenen Statuten und Hengste durch ein im Ein-

vernehmen mit den Delegierten des k. k. Ackerbau-Ministeriums festgesetztes Brandzeichen;

- k) durch Belehrungen über Zucht, Aufzucht und Haltung von Zuchttieren.

§ 4.

**Aufbringung der Mittel.**

Die Mittel zur Durchführung der Genossenschafts-Aufgaben werden gebildet:

- a) durch die Eintritts-Gebühr und Jahres Beiträge der Mitglieder;
- b) durch die Einschreibungs-Gebühr der einzutragenden Tiere;
- c) durch allfällige Erträge aus den Beleggeldern von Genossenschafts-Hengsten, sowie aus dem Verkaufe derselben;
- d) durch erstrebende Subventionen von Staat und Land, durch Schenkungen von Privaten durch Prämien, welche der Genossenschaft als solche zufallen;
- e) durch allfällige Anleihen und Umlagen auf die Mitglieder.

§ 5

**Aufnahme der Mitglieder.**

Mitglieder der Zuchtgenossenschaft können alle Pferdezüchter und Freunde der Pferdezucht unbescholtenen Rufes werden, welche in dem Gerichtsbezirke Enneberg ihren Wohnsitz haben.

Die Mitgliedschaft wird bei Gründung durch Fertigung dieser Statuten, später durch Aufnahme nach der Beitrittserklärung erworben.

Mit der Erklärung zum Beitritte ist die Unterwerfung unter die Statuten der Genossenschaft Enneberg ausgesprochen.

§ 6.

**Ausscheiden der Mitglieder.**

Die Ausscheidung aus der Genossenschaft erfolgt:

- a) durch den Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt; derselbe kann nur am Ende des Rechnungsjahres nach einer monatlichen erfolgten Kündigung stattfinden;
- c) durch Ausschluß von Seite des Genossenschafts-Ausschusses.

Gegen die Ausschließung steht die Berufung an die Vollversammlung offen: dieselbe muß binnen 8 Tagen beim Ausschusse eingereicht werden. Die Vollversammlung entscheidet endgiltig. Mit dem Verluste der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Austretenden an die Gesellschaft.

§ 7

**Rechte der Mitglieder.**

Die Genossenschafts-Angehörigen haben zunächst das Recht, in ihren züchterischen Interessen durch die Genossenschaft geschützt und gefördert zu werden, insoweit dies nicht gegen das allgemeine Interesse der Landes-Pferdezucht verstößt.

Alle Genossenschafts-Angehörigen haben Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht in der Vollversammlung und steht es ihnen jederzeit frei, Bemerkungen und Vorschläge zur Förderung des Genossenschaftszweckes zu machen.

Falls die Genossenschaft einen eigenen lizenzierten Hengst besitzt, sind die Mitglieder berechtigt, mit demselben ihre Stuten belegen zu lassen.

Alle bei den Prämierungen mit Staatspreisen beteiligten Hengste von ihrem zweiten, die Stuten vom dritten Jahre aufwärts, sowie solche, welche gelegentlich der Hengsten-Köhrungen von dieser Kommission tauglich befunden wurden, sind in die Genossenschafts-Hengste- oder Stuten-Grundbücher, von welchen ein Duplikat an den Delegierten des k. k. Ackerbau-Ministeriums einzusenden ist, aufzunehmen. Ferner sind die Mitglieder berechtigt, die Verkaufsgelegenheit ihrer abgebaren Tiere im Sinne des § 3 zu benützen und in das Grundbuch der Genossenschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, daraus beglaubigte Auszüge machen zu lassen, sowie Drucksorten zu beziehen.

§ 8.

**Pflichten der Mitglieder.**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestrebungen der Genossenschaft nach Kräften zu unterstützen und die Interessen derselben nach allen Seiten hin zu wahren;
- b) die Genossenschafts-Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten und zwar die Eintrittsgebühr von einem Gulden sofort bei Aufnahme, die von der Vollversammlung jährlich festgesetzte Umlage innerhalb des ersten Monats des laufenden Geschäftsjahres, die Einschreibgebühr für jedes aufzunehmende Zuchttier von einem Gulden bei der Aufnahme und allfällige andere Umlagen gemäß den Beschlüssen der Vollversammlungen;

- c) die vorgeschriebenen Anzeigen und Aufschreibungen gewissenhaft und wahrheitsgetreu zu machen und die Kontrolle hierüber jederzeit zu gestatten.

§ 9.

**Verwaltungs - Organe.**

Die Genossenschaft besorgt ihre Angelegenheiten durch nachstehende Organe:

- 1. durch die Vollversammlung;
- 2. durch den Ausschuß;
- 3. durch die Vertrauensorgane und die Delegierten des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

§ 10.

**Vollversammlung.**

Alljährlich findet wenigstens eine Haupt-Vollversammlung statt. Die Vollversammlung wird vom Obmanne oder dessen Stellvertreter wenigstens 15 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Außerordentliche Vollversammlungen können je nach Bedarf über Beschluß des Ausschusses oder eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

Die Vollversammlung hat folgenden Wirkungskreis:

- 1. Wahl des Obmannes, dessen Stellvertreter und der zu wählenden Ausschüsse auf die Dauer von 3 Jahren;
- 2. Abänderung der Statuten;
- 3. Prüfung über Tätigkeit der Genossenschaft;

- 4. Beschlußfassung über die Auflösung derselben vorzulegenden Anträge und Wünsche der Genossenschafts-Angehörigen;
- 5. Beschlußfassung über Auflösung der Genossenschaft mit Beobachtung der diesbezüglichen Bestimmungen;
- 6. Ernennung von Ehren-Mitglieder;
- 7. Bestimmungen der nicht schon festgesetzten Beiträge und Gebühren;
- 8. Bestimmung über die Anschaffung und den Verkauf von Zuchtieren, deren Haltung und Versicherung durch die Genossenschaft;
- 9. Bestimmungen über die Haltung von genossenschaftlichen Pferdeschauen und über die Höhe der dafür zu verwendenden Beträge, über korporative Beteiligung an anderen Pferde- und Tierausstellungen.

Eine gehörig einberufene Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder erschienen, beziehungsweise vertreten ist.

Im Falle als die erste Einladung keine beschlußfähige Vollversammlung zur Folge hat, ist eine zweite innerhalb 14 Tagen mit derselben Tagesordnung einberufene Vollversammlung bei jeder Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Ueber die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen. Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahlen finden mit absoluter Majorität statt.

§ 11.

**Der Ausschuss.**

Der Ausschuß besteht:

- 1. aus dem Obmanne;

- 2. aus dem Obmann Stellvertreter;
- 3. aus vier weiteren Ausschuß-Männern, welche unter sich mit absoluter Majorität den Schriftführer und Kassier wählen.

Der Ausschuß tritt zusammen, so oft der Obmann es für notwendig erachtet. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, und beschließt mit absoluter Majorität.

Dem Ausschusse obliegt die Handhabung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung. Namentlich gehören außer den laufenden Geschäften in seinen Wirkungskreis:

- a) die Errichtung der Grundbuchsführung;
- b) die Ausstellung eines Stammscheines, in welchen alle im Grundbuche aufgenommenen Daten enthalten sind. Dieser Schein erhält erst dann seine Gültigkeit, wenn er in Bezug auf seine Richtigkeit vom Obmann bestätigt ist;
- c) die Aufstellung von Vertrauensmännern, welche die vorgefallenen Veränderungen der grundbücherlich einprotokollierten Pferdebesitzer, als Besitzwechsel, bei Stuten die Abfohlung u. dgl. dem Ausschusse melden;
- d) das Brennen der einregistrierten Pferde mit dem Genossenschafts-Brandzeichen und zwar an der linken Schulter des betreffenden Pferdes.  
Die Verabfolgung des Brandzeichens ist sowohl im Grundbuche als auf der Beglaubigungskarte ersichtlich zu machen;
- e) die Unterbringung mäßiger Kassebestände;
- f) die Aufstellung der Jahresrechnung;
- g) die Aufnahme und der Ausschuß von Mitgliedern;

- h) die Bestellung des Hengstenhalters, sowie dessen Ueberwachung;
- i) die Vollziehung der ihm von dem Delegierten des k. k. Ackerbau-Ministeriums zugewiesenen Obliegenheiten;
- k) die Einberufung außerordentlicher Vollversammlungen.

§ 12.

**Der Obmann.**

Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach Außen, führt bei den Sitzungen des Ausschusses und in der Vollversammlung den Vorsitz, leitet die Tätigkeit der Verwaltungsorgane und hat auf die Förderung der Genossenschaft bedacht zu sein.

Bei Verhinderung des Obmannes tritt sein Stellvertreter in die gleichen Rechte und Pflichten ein. Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Genossenschaft müssen von dem Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterfertigt sein; die auf die Gebahrung bezughabenden Geschäftsstücke sind überdies noch von dem Kassier zu zeichnen.

§ 13.

**Der Schriftführer.**

Der Schriftführer hat dem Obmann in seinen Aufgaben zu unterstützen, die Protokolle in den Vollversammlungen und Ausschusssitzungen zu führen, den Briefwechsel und andere schriftliche Arbeiten, wie die Führung des Grundbuches der Genossenschaft im Einvernehmen mit dem Obmann zu besorgen.

§ 14.

**Der Kassier.**

Der Kassier hat alle Geld- und Rechnungsgeschäfte der Genossenschaft zu besorgen, die Einnahmen und Aus-

gaben zu buchen, die Jahresrechnung abzuschließen und hierüber der Vollversammlung bei der Schlußrechnung zu berichten.

Für Ausgaben bleibt er verantwortlich, wenn er nicht eine schriftliche Ermächtigung hiezu von Seite des Obmannes aufweist.

Die Stellen des Schriftführers und des Kassiers können über Beschluß des Ausschusses auch in einer Person vereinigt werden.

§ 15.

**Vertrauensmänner.**

Als Vertrauensmänner sind nur anerkannte Zuchtverständige zu wählen und zwar womöglich aus jeder Gemeinde, welche Genossenschaft bilden.

Dieselben sind ausdrücklich zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Obliegenheiten von dem Ausschusse zu verpflichten.

§ 16.

Das Depot-Kommando und die Delegierten des k. k. Ackerbau-Ministeriums sind zu allen Verhandlungen, Sitzungen, Ausstellungen etc. einzuladen und ist denselben über das Resultat aller Verhandlungen und Veranstaltungen etc. zu berichten.

**Allgemeine Bestimmungen.**

§ 17.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember jeden Jahres.

§ 18.

Bei der Aufnahme der Stuten, eventuell der Fhengste § 7 in das Grundbuch, hat der Genossenschafts-Schriftführer womöglich unter Beihilfe des k. k. Bezirkstierarztes folgende Daten aufzunehmen:

1. Name und Wohnort des Besitzers;
2. das Nationale, Name, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Alter des grundbüchlerlich einzuregistrierenden Pferdes;
3. das Höhen Gürtel- und Schienbeinmaß;
4. Abstammung und bei Stuten ob trächtig oder gall. Zu diesem Zwecke sind die betreffenden Belegzettel vorzuweisen.

§ 19.

Die verkäuflichen Tiere § 3 sind dem Ausschusse behufs Verkaufsvermittlung anzumelden.

§ 20.

Die Eigentümer grundbüchlerlich einprotokollierter Pferde sind verpflichtet, jede bei denselben vorgefallene Veränderung den aufgestellten Vertrauensmännern innerhalb 8 Tagen anzuzeigen, welche ihrerseits hievon die Mittheilung an den Obmann oder dessen Stellvertreter machen. Hat eine einprotokollierte Stute geworfen, so ist dies in vorgeschriebener Weise auf den Belegzettel von dem betreffenden Gemeindevorsteher zu bestätigen.

§ 21.

Jedes Mitglied ist berechtigt, falls eine gegenseitige Stutenversicherung zustande kommen sollte, an derselben

teilzunehmen und sich des Genossenschafts-Tierarztes um die festzusetzende Entlohnung zu bedienen.

§ 22.

Bei Streitigkeiten aus dem Genossenschafts-Verhältnisse entscheidet endgiltig das von der Vollversammlung mit absoluter Majorität auf ein Jahr gewählte Schiedsgericht, welches aus 3 Vertrauens- und 3 Ersatzmänner besteht. In Streitfällen, wo ein Vertrauensmann als Partei beteiligt ist, tritt ein unbeteiligter Ersatzmann an dessen Stelle.

§ 23.

Im Falle der Auflösung ist das reine, nach Deckung aller Schulden noch vorhandene Vermögen der Gemeinde zur Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder eine ähnliche Genossenschaft auf Grund dieser Statuten bildet, der dann das Vermögen auszufolgen ist.

Bildet sich nach Ablauf von 5 Jahren vom Zeitpunkte der Auflösung des Vereines keine ähnliche Genossenschaft auf Grund dieser Statuten, so ist das Vermögen gleichmäßig unter die anderen Pferdezucht-Genossenschaften in Tirol aufzuteilen, oder wenn keine mehr existieren sollte, den Verhältnissen der Grundsteuer entsprechend an die Armenfondse der beteiligten Gemeinden auszufolgen.

Pieccohein, am 25. Oktober 1902.

Der Proponent:

**Oeter Videsott.**

N. 12431.

Gesehen!

Innsbruck, am 15. März 1904.

Für den k. k. Statthalter:

**Meusburger.**

